

Textliche Festsetzungen

- 1) Die von der Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke) sind von Bewuchs und Bebauung sowie jeglicher Sichtbehinderung höher als 0,80 m über Straßenkrone freizuhalten.
- 2) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 400 qm.
- 3) Aus Immissionsschutzgründen ist entlang der Westgrenze der Flurstücke 282/4 und 282/3 eine Betonmauer zu errichten und zu unterhalten. Die Höhe der Mauer über dem äußersten Fahrbahnrand der B 244 muß betragen:
Bis zum Abstand von 10,0 m vom Fahrbahnrand 1,50 m,
von 10,0 bis 15,0 m 2,0 m sowie von 15,0 bis 21,0 m 2,50 m.